

Aktenzeichen: 5 AZR 36/91

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 27. November 1991

- 5 AZR 36/91 -

I. Arbeitsgericht
Bonn

Urteil vom 11. Januar 1990

- 5 Ca 794/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 05. November 1990

- 6 Sa 522/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Beteiligung an einem ärztlichen Mitarbeiterfonds

Gesetz:

BGB §§ 133, 157, § 151, § 305, § 611 Ärzte, Gehaltsansprüche;
ArbGG § 73 Abs. 1; ZPO § 286; Berufsordnung für die nord-
rheinischen Ärzte vom 30. April 1977 § 15 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 36/91

6 Sa 522/90 Köln

Urteilstenor ergänzt gem. Berichtigungsbe-
schluß vom 4. Dezember 1991.
(Brinkmann), Regierungsamtmann
- Kassel, d. 4.12.1991 -

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. November 1991

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der münd-
lichen Verhandlung vom 27. November 1991 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und
Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Müller und
Buschmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom 5. November
1990 - 6 Sa 522/90 - aufgehoben.



2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Bonn vom 11. Januar 1990
- 5 Ca 794/86 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger an Liquidationseinnahmen aus ambulanter Patientenbehandlung zu beteiligen.

Der Kläger war vom 11. Oktober 1982 bis zum 30. September 1987 Oberarzt in der Unterabteilung Unfallchirurgie des St. M -Hospitals in B und unterstand dem Beklagten als leitendem Chefarzt der chirurgischen Abteilungen dieses Hospitals und des Krankenhauses D . Beide Krankenhäuser werden von der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu O mbH geführt.

In dem als "Dienstvertrag" bezeichneten Arbeitsvertrag des Klägers vom 30. September 1982 heißt es unter § 1:

"Herr Dr. C -D B wird ab 11.10.82 als Oberarzt der chir. Abteilung eingestellt.

Der Mitarbeiter gehört zur Dienstgemeinschaft der obengenannten Einrichtung. Er verspricht, die ihm übertragenen Aufgaben in Beachtung der Haus- bzw. Heimordnung und der Anordnungen des Dienstgebers treu und gewissenhaft zu erfüllen."

Im "Anstellungsvertrag" des Beklagten mit der Krankenhaus-trägerin vom 22. Mai 1969 heißt es u.a.:



"§ 2
Stellung des Abteilungsarztes

...

In seiner ärztlichen Verantwortung ist er unabhängig und nur dem Gesetz ... unterworfen.

...

Im übrigen untersteht er der unmittelbaren Aufsicht der Krankenhausträgerin und der von dieser bestellten Oberin.

§ 3
Aufgabenbereich

...

5. Der Abteilungsarzt ist ... Vorgesetzter der ihm zugeteilten nachgeordneten Ärzte ...

§ 5
Nichtstationäre ärztliche Tätigkeit

1. Der Abteilungsarzt ist über den Rahmen seiner Haupttätigkeit ... hinaus berechtigt, Sprechstundenpraxis für Selbstzahler, Gutachter- und Durchgangsarztstätigkeit auszuüben, ebenso Konsiliartätigkeit.

...

Das Krankenhaus stellt dem Abteilungsarzt die zur Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlichen Räume und Einrichtungen, sowie die notwendigen Hilfskräfte zur Verfügung. Die Beschäftigung eigener Hilfskräfte des Abteilungsarztes im Krankenhaus bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Krankenhausträgerin.

..."

Der Beklagte und die Krankenhausträgerin schlossen mit Wirkung ab 1. Januar 1983 eine Nachtragsvereinbarung zum Anstellungsvertrag, in der u.a. geregelt ist:



I. Stationärer Bereich

Von den Brutto-Liquidationseinnahmen aus der stationären Behandlung der Selbstzahler leistet der Chefarzt für die Benutzung der Räume und Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme des Personals an das Krankenhaus eine Abgabe in Höhe von 20 %. Falls die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) auch für den stationären Bereich ab 01.01.1985 Geltung behalten sollte, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß neu verhandelt wird.

II. Ambulanter Bereich

1. Arztabgaben

Der Chefarzt entrichtet von seinen Brutto-Liquidationseinnahmen aus der ambulanten Nebentätigkeit nach Abzug der Sachkostenanteile ... die im Krankenhaus entstehenden Kosten, die nicht durch diese Regelung gedeckt sind (u.a. Inanspruchnahme von ärztlichem Dienst und Schreibkräften).

Zur Erstattung dieser Kosten entrichtet der Chefarzt eine Pauschalabgabe in Höhe von 20 %.

...

III. Finanzielle Beteiligung der nachgeordneten Ärzte

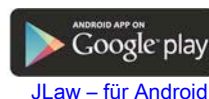
Der Chefarzt verpflichtet sich, den nachgeordneten ärztlichen Dienst angemessen an seinen Liquidationseinnahmen gemäß Ziffer I zu beteiligen."

Die Liquidationseinnahmen des Beklagten aus ambulanter Behandlungstätigkeit flossen auf ein eigens dafür eingerichtetes Konto des Beklagten. Davon wurden vierteljährlich Beträge in unterschiedlicher Höhe an die Oberärzte, Assistenten und Sekretärinnen der Abteilung Chirurgie ausgezahlt.

Die Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



30. April 1977 (im folgenden kurz: BO) bestimmt u.a.:

"§ 15
Kollegiales Verhalten

...

- (2) Ärzte, die andere Ärzte zu ärztlichen Ver-
richtungen bei Patienten heranziehen, denen
gegenüber nur sie einen Liquidationsan-
spruch haben, sind verpflichtet, diesen
Ärzten eine angemessene Vergütung zu gewäh-
ren.

..."

Ausweislich einer dem Beklagten ausgehändigten zweiten Lohn-
steuerkarte erhielt der Kläger für 1983 als Beteiligung am soge-
nannten Ambulanz-Pool insgesamt 28.790,-- DM. Dabei handelte es
sich um 25 % der um die Kosten bereinigten kassenärztlichen Ein-
nahmen des Beklagten aus der Ambulanz. Eine gleichhohe Beteili-
gung erhielt der Oberarzt für Kinderchirurgie in D , der
Zeuge Dr. F

Mit Schreiben vom 28. März 1984 wurde das Personal der Ab-
teilung Chirurgie des St. M -Hospitals vom Beklagten und
Dr. F davon in Kenntnis gesetzt, die Beteiligung werde an den
Einkünften am Pool der kassenärztlichen und BG-Ambulanz aus-
nahmslos bis auf weiteres eingestellt werden, da der Krankenhaus-
träger aufgrund gesetzlicher Neuregelungen ermächtigt sei, eine
wesentlich höhere Sachkostenbeteiligung an den Einkünften der
kassenärztlichen und berufsgenossenschaftlichen chirurgischen Am-
bulanz zu fordern.

Ab Sommer 1985 wurden die Ausschüttungen aus dem sogenannten



Ambulanz-Pool wieder aufgenommen, allerdings nicht gegenüber dem Kläger, der damit seit Anfang 1984 keine Beträge mehr aus dem Pool erhielt. Der Beklagte begründete dies mit mangelnder Leistungsbereitschaft des Klägers.

Der Beklagte hat - teilweise auf vom Kläger betriebene rechtskräftige Verurteilung hin - für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1987 die den Ambulanz-Pool betreffende Einnahmen-Überschußrechnung erteilt. Hieraus hat der Kläger für sich einen Zahlungsanspruch in Höhe von 103.231,12 DM errechnet und mit seiner Klage geltend gemacht.

Der Kläger hat vorgetragen, bei seiner Einstellung habe der Beklagte ihm eine 25 %ige Beteiligung am Ambulanz-Pool zugesagt. In diesen Pool seien - unstreitig - die Ambulanzeinkünfte aus der Kinderchirurgie in D (Oberarzt Dr. F) und aus der Unfallchirurgie im St. M -Hospital (Kläger) eingeflossen. Auf diese Weise hätten die Oberärzte der chirurgischen Abteilungen für ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich gesondert vergütet werden sollen. Mangelnde Leistungsbereitschaft könne der Beklagte ihm nicht vorwerfen, vielmehr habe er seine Aufgaben in der Ambulanz ordnungsgemäß wahrgenommen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
103.231,12 DM nebst 4 % Zinsen von 84.076,36 DM
seit dem 9. November 1989 sowie 4 % Zinsen von
weiteren 19.154,76 DM seit dem 21. Dezember 1989
zu zahlen.



Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, mit dem Kläger eine Vereinbarung über eine Poolbeteiligung getroffen zu haben. Jedenfalls sei eine solche mit Schreiben vom 26. Juni 1984 gekündigt worden. Die im Jahre 1977 aufgenommenen Zahlungen an Oberärzte, Assistenzärzte und Sekretärinnen seien aufgrund standesrechtlicher Verpflichtung und deshalb erfolgt, um das Betriebsklima zu verbessern, verdiente Mitarbeiter zu belohnen und jungen Ärzten einen Anreiz zu geben, unter seiner Anleitung zu arbeiten. Sein alleiniges Verfügungsrecht über die Liquidationseinnahmen hätten ihm seine Mitarbeiter außerdem nie bestritten. Weiter hat der Beklagte vorgetragen, der Kläger habe seit 1984 immer weniger ambulante Leistungen erbracht und diese schließlich ganz eingestellt. Sein ungenügender Einsatz sei dem Kläger wiederholt vorgehalten worden.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 61.852,47 DM nebst 4 % Zinsen von 46.165,05 DM seit dem 9. November 1989 und 4 % Zinsen von weiteren 15.707,42 DM seit dem 21. Dezember 1989 zu zahlen, im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die nur vom Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision, mit der der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils ertreibt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen vertraglichen Anspruch auf Beteiligung an dessen Liqui-



dationseinkünften aus ambulanter Behandlungstätigkeit in der vom Arbeitsgericht berechneten Höhe.

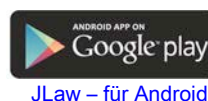
I. Das Landesarbeitsgericht hat einen Anspruch des Klägers dem Grunde nach verneint. Es hat angenommen, aus den rechtskräftigen Verurteilungen des Beklagten zur Auskunft und Rechnungslegung ergebe sich der erhobene Zahlungsanspruch nicht. Der Kläger könne ferner keinen Anspruch aus einem Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) herleiten. Gemäß III der Nachtragsvereinbarung zu seinem Einstellungsvertrag habe sich der Beklagte gegenüber der Krankenhausträgerin nur verpflichtet, den Kläger an der Liquidation aus der stationären, nicht jedoch aus ambulanter Behandlung zu beteiligen. Schließlich sei eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Prozeßparteien nicht zustandegekommen. Zwar sei in der Stellenanzeige mit der "Teilnahme am privatärztlichen Liquidations-Pool und den Ambulanzeinkünften" geworben worden, dies betreffe jedoch nur das Verhältnis des Klägers zur Krankenhausträgerin. Weder aus der von dem Zeugen Dr. F bekundeten Äußerung des Beklagten gegenüber dem Kläger, dieser sei an der Liquidation aus ambulanter Behandlung beteiligt, noch aus der im Jahre 1983 geleisteten Zahlung von 28.790,-- DM lasse sich ein Vertrag herleiten. Denn nach § 15 Abs. 2 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom 30. April 1977 sei der Beklagte standesrechtlich verpflichtet, nachgeordnete Ärzte an der Privatliquidation zu beteiligen. Lägen keine besonderen Umstände vor, die auf eine Vereinbarung der Parteien schließen ließen, müsse davon ausgegangen werden, daß der Beklagte in Erfüllung seiner Standespflicht gehandelt habe. Besondere, auf eine Vereinbarung hindeutende Umstände habe der Kläger nicht dargelegt. Weder könne



ein solcher Umstand im Vorhandensein eines vereinbarten Verteilungsschlüssels noch darin gesehen werden, daß die Oberärzte der Meinung gewesen seien, ihre Beteiligung selbst erwirtschaftet zu haben. Auch hätten sich die nachgeordneten Ärzte dem Beklagten gegenüber nicht zu zusätzlichen Leistungen verpflichtet, wie überhaupt arbeitsrechtliche Beziehungen des Klägers nur zur Krankenhausärztin, nicht jedoch zum Beklagten als Chefarzt bestanden hätten. Gegen einen Bindungswillen des Beklagten spreche schließlich, daß eine rechtsgeschäftlich begründete Zahlungspflicht nicht in einem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis gestanden hätte.

Diese Begründung wird von der Revision mit Erfolg angegriffen.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat den von ihm festgestellten Sachverhalt und das Ergebnis seiner Beweisaufnahme nicht vollständig gewürdigt und ist dadurch unter Verstoß gegen § 286 ZPO zu einem unrichtigen Ergebnis gelangt. So hat das Landesarbeitsgericht angenommen, beim Fehlen besonderer Umstände, aus denen auf eine Vereinbarung der Parteien geschlossen werden könne, müsse davon ausgegangen werden, daß der Beklagte bei seinen Zahlungen an den Kläger in Erfüllung seiner Standespflicht gehandelt habe. Nach § 15 Abs. 2 BO war der Beklagte aber lediglich verpflichtet, den von ihm zu ärztlichen Verrichtungen herangezogenen Ärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren. Er hat aber darüber hinaus seit 1977 auch die Sekretärinnen der betreffenden chirurgischen Abteilungen am Pool beteiligt, wozu er aus Standes-



gründen nicht gehalten war. Neben dem eigenen Vortrag des Beklagten über die Gründe für seine Zahlungen zeigt gerade dieser Umstand, daß standesrechtliche Vorstellungen des Beklagten möglicherweise das Motiv seiner Zahlungen an die nachgeordneten Ärzte und damit auch an den Kläger waren. Durch die formale Überbewertung des § 15 Abs. 2 BO hat das Landesarbeitsgericht sich den Blick für die Frage verstellt, wie der Kläger das Verhalten des Beklagten - Hinweis auf eine Beteiligung (Aussage Dr. F) und Zahlung eines Betrages in Höhe von 25 % des Ambulanz-Pools für das Jahr 1983, ohne dabei eine Standespflicht auch nur zu erwähnen - in objektiver Deutung verstehen mußte. Mit dem Arbeitsgericht ist das Verhalten des Beklagten dahin auszulegen, daß er sich gegenüber dem Kläger rechtsgeschäftlich binden wollte. Diesen objektiven Erklärungswert seines Verhaltens muß der Beklagte als rechtsgeschäftlichen Verpflichtungsgrund gegen sich gelten lassen (§§ 133, 157, 151, 305 BGB).

2. Das Landesarbeitsgericht hat - von seinem Standpunkt aus zu Recht - keine Ausführungen zu der Höhe des Klaganspruchs gemacht. Hierzu wie auch zur Frage der Kündigung einer entsprechenden Beteiligungsvereinbarung sowie zu den behaupteten Leistungsmängeln des Klägers hat sich das Arbeitsgericht jedoch eingehend geäußert.

a) Der Beklagte hat die Beteiligungsvereinbarung nicht aufgekündigt. Soweit er sich dazu auf sein Schreiben an den Kläger vom 26. Juni 1984 beruft, reagierte er damit - ausweislich einer ausdrücklichen Bezugnahme - auf ein Schreiben des Klägers vom 15. Juni 1984. In diesem Schreiben hatte der Kläger die Zahlung



eines als vereinbart behaupteten monatlichen Zulagenbetrages von 4.000,-- DM verlangt. Diese Forderung des Klägers ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Es handelte sich um eine Zulage aus den im stationären Bereich der chirurgischen Abteilung erzielten Liquidationseinnahmen des Beklagten, über die bereits rechtskräftig entschieden worden ist (LAG Köln, Urteil vom 30. September 1987 - 7 Sa 1156/86 -).

Die "Kündigung" des Beklagten konnte daher nur auf die Zusage der Beteiligung an Liquidationseinnahmen aus dem stationären Bereich abzielen. Das gilt um so mehr, als der Beklagte Zahlungen aus dem Ambulanz-Pool ohnehin gegenüber den Mitarbeitern mit Schreiben vom 28. März 1984 schon allgemein einstweilen eingestellt hatte. Unter diesen Umständen kann offenbleiben, ob der Beklagte die Vereinbarung der Beteiligung am Ambulanz-Pool überhaupt hätte kündigen können.

b) Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 61.852,47 DM verurteilt anstelle des vom Kläger verlangten Betrages von 103.231,12 DM. Der Beklagte hat in seiner Berufungsbeurteilung und in seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 1990 auf die Berufungserwiderung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts lediglich hinsichtlich des Anspruchsgrundes angegriffen, dagegen hat er keine Ausführungen zur Frage der - vom Arbeitsgericht mit großer Ausführlichkeit behandelten - Höhe des Klaganspruchs gemacht. Dadurch hat er im Hinblick auf § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zu erkennen gegeben, daß er sich im Falle des Unterliegens in der Berufungsinstanz mit den ihm nachteiligen Ausführungen des Ar-



beitsgerichts zur Anspruchshöhe zufrieden geben wolle. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Zurückverweisung der Sache an die Berufungsinstanz zur weiteren Aufklärung der Höhe des Klagspruchs. Vielmehr kann der Senat von den Ausführungen des Arbeitsgerichts ausgehen und insoweit durcherkennen.

c) Der Vortrag des Beklagten zu den angeblichen Leistungsmängeln des Klägers erweist sich als nicht schlüssig, wie das Arbeitsgericht überzeugend dargelegt hat. Insoweit kann auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils unter I 4 verwiesen werden.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

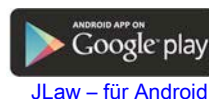
Dr. Reinecke

Dr. Müller

Buschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 36/91

6 Sa 522/90 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Dezember
1991 beschlossen:

Der Tenor der Entscheidung vom 27. November 1991
wird gemäß § 319 ZPO wegen offensichtlicher Un-
richtigkeit dahin ergänzt, daß es zu 3. heißen
muß: Der Beklagte hat die Kosten der Berufung und
der Revision zu tragen.

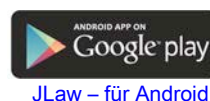
Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)